

Entwurf AUSBILDUNGSVERTRAG

Abgeschlossen zwischen

Hochschule Burgenland Weiterbildung GmbH
Thomas-A.-Edison-Str. 2, 7000 Eisenstadt, FN 393237s,
im Folgenden kurz „HBW“ genannt

einerseits und

Vorname Nachname, geb. XX.XX.XXXX
Adresse
im Folgenden kurz „die/der Studierende“ genannt

andererseits wie folgt:

PRÄAMBEL

Die HBW ist eine Tochtergesellschaft der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Burgenland GmbH (Hochschule Burgenland). Der Unternehmensgegenstand der HBW ist (unter anderem) die Entwicklung, die Organisation und die Durchführung von Hochschullehrgängen. Die Hochschule Burgenland ist Erhalterin iSd § 2 FHG und zur Einrichtung von Hochschullehrgängen in den Fachrichtungen der bei ihr akkreditierten Fachhochschul-Studiengänge berechtigt.

Die/der Studierende wird (als außerordentliche/r Studierende/r iSd FHG) an einem derartigen Hochschullehrgang teilnehmen, wobei der bei Absolvierung des Hochschullehrgangs angestrebte Abschluss (z.B. akademischer Grad, Diplom, o.Ä.) bei vollständiger Erfüllung der sich für die/den Studierende/n aus dem Hochschullehrgang ergebenden Pflichten verliehen wird.

Zur Vermeidung von Zweifeln wird ausdrücklich festgehalten, dass Hochschullehrgänge in Zusammenarbeit mit einem außerhochschulischen Rechtsträger (im Folgenden kurz „aRT“ genannt) angeboten und durchgeführt werden können. Ist das der Fall, lagert die HBW die Einhebung (das Inkasso) des Lehrgangsbeitrags an den aRT aus und in diesem Fall erfolgt die Einhebung der Lehrgangsbeiträge und allfälliger sonstiger Gebühren im eigenen Namen und auf eigene Rechnung des aRT; grundsätzlich sind die Lehrgangsgebühren als Einmalzahlung zu leisten. Teilzahlungen bedürfen einer gesonderten Vereinbarung mit dem Rechnungsleger. Bei der Durchführung von Hochschullehrgängen mit einem aRT besteht die Möglichkeit, dass dieser direkt (Dienstleistungs-)Vereinbarungen mit Studierenden abschließt, wobei solche Vereinbarungen weder dem Ausbildungsvertrag und auch dem FHG nicht widersprechen.

Dies vorausschickend schließen die Parteien den gegenständlichen Ausbildungsvertrag für den nachstehend genannten Hochschullehrgang.

1. Vertragsgegenstand, Dauer der Ausbildung

- 1.1 Gegenstand dieses Ausbildungsvertrags ist die Teilnahme am Hochschullehrgang: ... (**Anmerkung:** hier erfolgt die konkrete Beschreibung des gegenständlichen Hochschullehrgangs; die konkrete Beschreibung hier entspricht der Bewerbung des Hochschullehrgangs, der auch die Anzahl der ECTS-Punkte, die Dauer und ob es sich um einen Hochschullehrgang mit Präsenz handelt oder ob die Ausbildung online oder Live/online (Hybrid) erfolgt; daraus ergibt sich auch der konkrete Abschluss – akadem. Grad/Diplom o.Ä. sowie ob es sich um einen berufsbegleitenden/nicht berufsbegleitenden Hochschullehrgang handelt und auch die Regel- und Maximalstudiendauer sowie der Lehrgangsbeitrag).
- 1.2 Die/der Studierende ist außerordentliche/r Studierende/r iSd FHG und bei erfolgreichem Abschluss des Hochschullehrgangs wird der damit angestrebte Abschluss verliehen.
- 1.3 Klarstellend festgehalten wird, dass sich im Laufe der Ausbildung das angebotene Format (mit Präsenz, live/online oder online) oder bei Hochschullehrgängen mit Präsenzanteil auch der Studienort verändern kann und bei Präsenzlehrgängen einzelne Lehrveranstaltungen und Praktika auch an anderen Studienorten stattfinden können, wenn das unbedingt geboten ist, wobei das Kriterium der objektiven Zumutbarkeit derartiger Studienortänderungen insbesondere in Hinblick auf räumliche Entfernungen vom ursprünglichen Studienort beachtet wird. Davon abgesehen kann die Abhaltung einzelner Studienteile sowie einzelner Lehrveranstaltungen auch an einem anderen Ort erfolgen, sofern eine Abhaltung am bisherigen oder ursprünglichen Studienort nicht möglich oder unzumutbar ist bzw. wenn dies für die Erreichung des Ausbildungsziels erforderlich ist. Wenn Hochschullehrgänge mit einem aRT durchgeführt werden, können sich auch diese außerhochschulischen Rechtsträger und allenfalls auch das Curriculum ändern, wobei all das an der Möglichkeit, den angestrebten Abschluss zu erlangen und der Anzahl der ECTS-Punkte, nichts ändert.
- 1.4 Der/die Studierende nimmt zustimmend zur Kenntnis, dass im Falle zu geringer Anmeldezahlen der Hochschullehrgang zur Gänze oder in der ursprünglich vorgesehenen Organisationsform (Vollzeit, berufsbegleitend) aus wirtschaftlichen Gründen nicht stattfindet. Die Entscheidung darüber obliegt ausschließlich der HBW. Die HBW wird den/die Studierende/n umgehend informieren; dies ist auch noch zulässig, nachdem die/der Studierende die Zulassungsbestätigung erhalten hat. Ansprüche der/des Studierenden aus nicht zustande gekommenen Hochschullehrgängen oder Organisationsformen bestehen nicht und werden im Einvernehmen ausgeschlossen.

2. Allgemeines (Vertragsgrundlagen)

- 2.1 Die Ausbildung erfolgt gemäß folgenden vertraglichen Grundlagen:
 - a) Ausbildungsvertrag

- b) Studienordnung und Prüfungsordnung
 - c) Hausordnungen und ähnliche Regelungen von Einrichtungen bei welchen Lehrveranstaltungen stattfinden
- 2.2 Die HBW behält sich Änderungen der Vertragsgrundlagen vor, wenn dies sachlich gerechtfertigt ist, nämlich zur Anpassung an Anforderungen der Praxis und/oder wegen wirtschaftlicher, rechtlicher und/oder organisatorischer Erfordernisse oder wegen der Freiheit der Lehre geboten ist. Die/der Studierende nimmt zustimmend zur Kenntnis, dass Art, Umfang und Durchführung der Lehrveranstaltungen sowie inhaltliche und methodische Gestaltung der Freiheit der Lehre unterliegen und diese auch in Anspruch nehmen.
- 2.3 Die/Der Studierende nimmt zur Kenntnis, dass Änderungen der (rechtlichen) Rahmenbedingungen wie beispielsweise die Weiterentwicklungen des Hochschullehrgangs oder auch notwendige Anpassungen an (inter-)nationale Entwicklungen oder Änderungen bei einem außerhochschulischen Rechtsträger auch Änderungen (Curriculum, Bezeichnung etc.) des Lehrgangs nach sich ziehen können. Dies berührt die Gültigkeit des Ausbildungsvertrags bzw. dessen übrige Bestimmungen nicht. Über die Maximalstudierendauer (laut Curriculum) hinaus wird jedenfalls keine Verlängerung des dem Ausbildungsvertrag zugrunde liegenden Hochschullehrgangs erfolgen. Eine Verlängerung des Studiums ist nur bis zur maximalen Studiendauer gemäß dem genehmigten Curriculum des Hochschullehrgangs möglich.
- 2.4 Für die Zulassung zum Hochschullehrgang (samt allfälligem Aufnahmeverfahren), die Anerkennung nachgewiesener Kenntnisse (einschließlich dem Höchstaussmaß) und eine Unterbrechung oder eine Wiederholung eines Studienjahrs gelten die Voraussetzungen des FHG in der jeweils geltenden Fassung ebenso wie für die allgemeinen Prüfungsmodalitäten (einschließlich der Prüfungen mit Mitteln elektronischer Kommunikation, mündliche Prüfungen, abschließende Prüfungen oder Wiederholungen von Prüfungen) sowie die Beurteilung von Leistungen, Bachelor- und Masterarbeiten und Ungültigerklärungen sowie den Rechtsschutz.
- 2.5 Die/Der Studierende nimmt zur Kenntnis und stimmt zu, dass auch die gesamte Kommunikation elektronisch (E-Mail sowie die Kommunikationsmöglichkeiten der E-Learning-Plattform) erfolgen kann.

3. Pflichten der HBW

- 3.1 Die HBW gewährt im Rahmen des vorgesehenen Studienbetriebes und auf Basis des Curriculums in der jeweils vom Kollegium beschlossenen Fassung der/dem Studierenden innerhalb der vorgesehenen Studiendauer eine akademische Ausbildung auf Hochschulniveau unter Einbeziehung von fachlich und didaktisch entsprechend qualifiziertem Lehrpersonal.
- 3.2 Die HBW schafft im Rahmen eines ordnungsgemäßen Studienbetriebs die Voraussetzungen, den Hochschullehrgang innerhalb der vorgesehenen Regelstudierendauer erfolgreich (somit mit dem angestrebten Abschluss) abzuschließen und wird der/dem

Studierenden die von der Hochschule Burgenland auszustellenden Abschlussdokumente nach erfolgreicher Absolvierung des Hochschullehrgangs und nach Beschluss des Kollegiums zukommen lassen.

4. Pflichten der/des Studierenden

4.1 Die/der Studierende wird

- an den im Curriculum festgelegten Lehrveranstaltungen teilnehmen und die vorgesehenen Prüfungen ablegen und der persönlichen Anwesenheitspflicht und der aktiven Beteiligung am Studienbetrieb nachkommen;
- Prüfungs- und Abgabetermine und die durch elektronische Veröffentlichung auf der internen Internet-Plattform der Studierenden zur Kenntnis gebrachten Studienordnung und Prüfungsordnung einhalten;
- Krankheiten und sonstige Umstände, welche für den Lehr- und Studienbetrieb von wesentlicher Bedeutung sind, der Lehrgangsleitung unverzüglich schriftlich (postalisch oder per E-Mail) melden;
- die dem/der Studierenden zur Verfügung gestellte Infrastruktur (z.B. Benutzerkonto mit E-Mail-Adresse, Internetzugang, Softwarelizenzen, blended-learning oder e-learning-Infrastruktur) nur für die Zwecke des Studiums und keinesfalls für kommerzielle Zwecke gebrauchen und die HBW bei missbräuchlicher Verwendung schad- und klaglos halten (jede Nachrichtenübermittlung, welche die Sicherheit gefährdet oder die Sittlichkeit verletzt, andere Benutzer belästigt bzw. gegen bestehende Gesetze verstößt, gilt jedenfalls als missbräuchliche Verwendung der IT-Infrastruktur);
- die absolute Verschwiegenheit betreffend alle im Rahmen des Lehrgangs thematisierten Informationen von und über LehrgangskollegInnen sowie Forschungsergebnisse wahren und zur Verfügung gestellte bzw. zugänglich gemachte Lehrveranstaltungsunterlagen sowie Forschungs- und Entwicklungsaktivitäten und -ergebnisse nur zum persönlichen Gebrauch nutzen und nicht an andere weitergeben;
- aktiv an qualitätssichernden Maßnahmen teilnehmen (z.B. Lehrveranstaltungs- oder Modulevaluierungen, Studierendenbefragungen u. Ä.);
- etwaige Änderungen seiner Daten (z.B. Namen, Titel, E-Mail-Adresse, Anschrift usw.) umgehend bekannt geben, und zwar in elektronischer Form und den Studierendenausweis ausschließlich als Nachweis für die Eigenschaft als Studierende/r einsetzen;
- die bei der Verfassung von Arbeiten benutzten Quellen vollständig angeben und jene Stellen, die anderen Werken im Wortlaut oder dem Sinn nach entnommen sind, unter Angabe der Quelle als Entlehnung kenntlich machen und
- den Ausbildungsvertrag, die Studien- und Prüfungsordnung und auch die Hausordnung einhalten und überhaupt mit dem Verhalten, den ordnungsgemäßen Studienbetrieb nicht beeinträchtigen.

4.2 Allfällig erforderliche Lehrbehelfe und Lehrmaterialien (Laptops, Tablets etc.) werden von der/dem Studierenden auf eigene Kosten besorgt und die/der Studierende kümmert sich auch selbständig um allfällige ihr/ihm zukommende Förderungen, Beihilfen, Zuschüsse u.Ä.; in Lehrveranstaltungen oder bei Modulen, bei welchen Lehrinhalte

durch Demonstration an oder Berühren einer Person dargestellt werden müssen (insbesondere im Gesundheitsbereich), sind Achtsamkeit, Respekt und Rücksichtnahme besonders zu wahren. Grundsätzlich werden körpernahe Demonstrationen von Inhalten in der Lehre nur eingesetzt, wenn das didaktisch unbedingt erforderlich ist und es besteht hier das Prinzip der Freiwilligkeit an der Teilnahme, wobei Anwesenheitspflichten bei Lehrveranstaltungen oder Modulen dennoch jedenfalls einzuhalten sind.

5. Lehrgangsbeitrag

- 5.1 Der vereinbarte (Online-Anmeldung) Lehrgangsbeitrag ist nicht fällig, bevor die/der Studierende die Zulassungsbestätigung erhalten hat. Die Zahlungskonditionen sind der/dem Studierenden bei Abgabe seiner Unterlagen zur Zulassung bekannt. Die Anmeldung der/des Studierenden zur Zulassung ist verbindlich und die Zulassung löst die Verpflichtung zur Zahlung der Lehrgangsgebühr aus.
- 5.2 Der Ausbildungsvertrag kommt mit der Mitteilung der Zulassung der/des Studierenden zum Hochschullehrgang zustande und mit dem Erhalt der Zulassung beginnt auch die Widerrufsfrist. Die Freischaltung des Learning Management System bzw. der Online-Plattform für die/den Studierenden erfolgt erst nach Eingang der Lehrgangsgebühr, nämlich bei Ratenzahlungsvereinbarung der ersten Rate oder bei Vollzahlungsvereinbarung der einzigen Zahlung. Dasselbe gilt für den Zugang zu den Lernunterlagen, den Erhalt des Studierendenausweises und auch eine Datenübermittlung an die AQ Austria erfolgt nicht vorher. Mit diesem Zeitpunkt fängt auch die Regelstudiendauer an und dieser Zeitpunkt gilt auch für die Festlegung der sich daraus ergebenden maximalen Studiendauer.
- 5.3 Die Zulassung zum Hochschullehrgang und die weitere Teilnahme an diesem setzt die Entrichtung des ÖH-Beitrags durch den/die Studierende/n voraus (Verweis auf § 38 HSG).

6. Nutzungs- und Verwertungsrechte

- 6.1 Die HBW ist berechtigt (nicht jedoch verpflichtet) eine Abschlussarbeit der/des Studierenden unter Nennung deren/dessen Namens zu veröffentlichen – dies unter Beachtung der Möglichkeit der Antragstellung des/der Studierenden iSd § 19 Abs 3 2. Satz FHG). Das Recht der/des Studierenden zur eigenständigen Veröffentlichung der Arbeit bleibt davon unberührt. Das Recht zur Veröffentlichung ist mit keinem Entgeltanspruch für die/den Studierende/n verbunden und zeitlich und räumlich unbeschränkt und umfasst auch folgende Rechte:
 - das Recht zur Vervielfältigung und Verbreitung der Arbeit;
 - das Recht, die Arbeit in Datenbanken, Speichersysteme und dergleichen einzubringen und (auch in elektronischer Form) Dritten zugänglich zu machen;
 - das Recht zur Bearbeitung der Arbeit (insbesondere Übersetzung, Kürzung und/oder Teilung).

6.2 Für alle anderen im Rahmen des Studiums entwickelten Schöpfungen (Arbeiten, Konzepte und sonstige geistige Leistungen und Werke) gilt

- der/die Studierende räumt der HBW das Recht ein, seine/ihre online gestellten Beiträge einzusehen und für Zwecke der Lehre und der Forschung auch nach Beendigung des Ausbildungsvertrages zu nutzen und überträgt der HBW das Recht, im Rahmen des Lehrgangs erstellte Inhalte zur Beurteilung der Leistungserbringung einer Prüfung zu unterziehen und aufzubewahren bzw. zu speichern (inklusive der elektronischen Plagiatsprüfung auch durch Dritte);
- der/die Studierende überträgt der HBW sämtliche zeitlich, inhaltlich und geografisch uneingeschränkten urheberrechtlichen Nutzungs- und Verwertungsrechte, um über im Rahmen der Ausbildung erstellte Inhalte zu berichten (z.B. Pressemeldungen, Homepage, Poster Präsentationen) bzw. diese in Lehrveranstaltungen und Forschungsprojekten zu nutzen. Von der Rechteübertragung sind insbesondere das nichtkommerzielle Recht der Vervielfältigung und Verbreitung, der öffentlichen Weitergabe, Sendung und Aufführung, das Vermiet-/Verleihrecht sowie das Zurverfügungstellungsrecht erfasst (unter Wahrung der Urheberpersönlichkeitsrechte und Berücksichtigung der Standards für gute wissenschaftliche Praxis).

6.3 Sämtliche Rechteeinräumungen erfolgen unentgeltlich.

7. Grundsätzliches zum Thema „Daten“

7.1 Zur Administration des Studienbetriebs werden Daten der/des Studierenden auch EDV-mäßig verarbeitet. Sämtliche Datenanwendungen erfolgen ausschließlich nach Maßgabe der veröffentlichten Datenschutzbestimmungen der HBW.

7.2 Die/der Studierende überträgt der HBW und der Hochschule Burgenland das Recht, Aufnahmen (Foto und Video) oder ihre Reproduktionen für Werbezwecke veröffentlichen und verbreiten zu können. Vor der Aufnahme wird in geeigneter Weise darüber informiert (z.B. Gruppenfoto des Studienjahrgangs) und es steht dem Studierenden frei, nicht teilzunehmen. Dieses Recht ist räumlich, zeitlich und inhaltlich unbeschränkt, es erstreckt sich insbesondere auf die Nutzung im In- und Ausland für sämtliche Werbebereiche in geänderter oder unveränderter Form sowie auf die Befugnis, Dritten entsprechende Rechte einzuräumen. Der/die Studierende verzichtet auf Namensnennung und ist damit einverstanden, dass der Name in Verbindung mit den Aufnahmen oder ihren Reproduktionen genannt werden kann. Das Recht bleibt von der Beendigung des Ausbildungsvertrages unbenommen.

7.3 Bild- und/oder Videomaterial inkl. Audioaufnahmen, das im Zuge der Ausbildungstätigkeit (im Rahmen von Vorlesungen, Praktika, Bachelor- und Masterarbeiten, etc.) von und/oder durch Studierende angefertigt wird, wird von der HBW und der Hochschule Burgenland außerdem für die Verwendung in der Lehre sowie zur Aus- und Weiterbildung verarbeitet. Daneben kann die Verarbeitung von - im Zusammenhang mit dem Lehrgang entstandenem Bild- und/oder Videomaterial inkl. Audioaufnahmen zur Person der/des Studierenden (z.B. im Rahmen von öffentlichen Veranstaltungen wie der

Sponsionsfeier) zu Marketingzwecken erfolgen, ohne dass hierfür eine finanzielle Abgeltung zusteht. Diese Verarbeitung dient der Wahrung berechtigter Interessen. Die Verarbeitung dient ausschließlich Marketingzwecken durch Ausnützung modernster Medien unter Verwendung von Bild- und/oder Videomaterial inkl. Audioaufnahmen und sichert auf essenzielle Weise die Wettbewerbsfähigkeit. Die Verwendung erfolgt nur im für den Unternehmenszweck erforderlichen Ausmaß und in nachvollziehbarer Art und Weise sowie unter Einhaltung entsprechender technisch-organisatorischer Sicherheitsmaßnahmen zum Schutz der Daten.

7.4 Sollte die/der Studierende im Rahmen ihres/seines Studiums, eines Projekts oder einer wissenschaftlichen Arbeit Daten von Dritten (Videographien, Bilder sowie sonstige personenbezogene Daten) verwenden, speichern oder auf sonstige Weise verarbeiten, gilt, dass die/der Studierende:

- Daten und Verarbeitungsergebnisse ausschließlich im Rahmen und zum Zweck der Arbeiten verwenden, die Grundlage der Zurverfügungstellung der Informationen waren und keinesfalls ohne schriftliche Zustimmung an Dritte übermitteln wird.
- ausreichende Sicherheitsmaßnahmen ergreifen wird, um zu verhindern, dass Daten ordnungswidrig verwendet oder Dritten unbefugt zugänglich werden;
- nach Beendigung der Arbeiten, für die diese Daten bestimmt sind, alle Verarbeitungsergebnisse und Unterlagen, die Daten enthalten, zurückgeben oder vernichten wird.

8. Beendigung des Ausbildungsvertrags

8.1 Die/der **Studierende** ist jederzeit zur einseitigen Kündigung ohne Angabe von Gründen berechtigt („**einseitiger Austritt**“), wobei die Kündigung die/den Studierenden nicht von der Verpflichtung der Zahlung des gesamten Lehrgangsbeitrags befreit (somit auch nicht einer allfälligen Differenz zwischen dem Lehrgangsbeitrag und auf diesen bereits geleisteter Teilzahlungen (siehe auch Punkt 8.5).

8.2 Der vorliegende Vertrag endet automatisch („sonstige Beendigungsgründe“) mit dem erfolgreichen Abschluss des Hochschullehrgangs durch die/den Studierende/n, nach Ablauf der maximalen Studiendauer (laut Curriculum) ohne dass die erforderlichen Prüfungen erfolgreich abgelegt wurden und im Todesfall sowie mit der negativen Beurteilung der letztmöglichen zulässigen Prüfungswiederholung, ohne dass bei Hochschullehrgängen, die in Studienjahren eingeteilt sind (somit einen Präsenzanteil haben) eine Wiederholung des Studienjahres bekannt gegeben wurde und in diesem Fall mit dem dann erfolgreichen Abschluss oder einer neuerlichen negativen Beurteilung der letztmöglichen zulässigen Prüfungswiederholung. Die Verpflichtung zur Zahlung des vollständigen Lehrgangsbeitrags bleibt von einer automatischen Beendigung grundsätzlich unberührt und aufrecht.

8.3 Die HBW kann den Vertrag aus wichtigem Grund auflösen („außerordentliche Auflösung“); wichtige Gründe, die das Aufrechterhalten des Ausbildungsvertrags unzumutbar machen, sind insbesondere ein schwerwiegender Verstoß gegen sich aus diesem Vertrag ergebende wesentliche Pflichten (z.B. faktische Studienunterbrechung ohne

Bewilligung eines Unterbrechungsantrags, Anwesenheitspflicht, Plagiatsregelung, Hausordnung, Zahlungspflicht, nämlich auch und insbesondere, wenn Studierende, die zum Hochschullehrgang zugelassen wurden, den Lehrgangsbeitrag vereinbarungswidrig nicht, nicht vollständig oder nicht zur Fälligkeit leisten) oder auch der Wegfall der Zulassungsvoraussetzungen zum Hochschullehrgang; die Auflösungserklärung ist nicht an Termine oder -fristen gebunden, jedoch ist der/dem Studierenden die Auflösung unter Bekanntgabe des oder der Auflösungsgründe unter Setzung einer angemessenen Nachfrist zunächst in Aussicht zu stellen, innerhalb der die/der Studierende den Auflösungsgrund beseitigen kann. Endet der Vertrag durch die negative Beurteilung der letzten zulässigen Wiederholung einer Prüfung oder durch Auflösung aus wichtigem Grund, ist eine neuerliche Aufnahme in den Lehrgang ausgeschlossen. Die Verpflichtung zur Zahlung des vollständigen Lehrgangsbeitrags bleibt von einer außerordentlichen Auflösung grundsätzlich unberührt und aufrecht.

- 8.4 Wenn der Hochschullehrgang nach einer genehmigten Unterbrechung des Studiums nicht mehr in einer Form stattfindet, die eine Wiederaufnahme erlaubt, kann ebenfalls die außerordentliche Auflösung aus wichtigem Grund ausgesprochen werden, wobei es diesfalls keiner Nachfristsetzung bedarf.
- 8.5 Eine Rückerstattung geleisteter Lehrgangsbeiträge findet in keinem Fall der Vertragsbeendigung statt und bei Beendigung (auch bei Ausschluss wegen negativer Beurteilung) oder Unterbrechung erfolgt keine auch nur anteilige Rückzahlung geleisteter Lehrgangsbeiträge; eine solche Beendigung hat auch auf die Verpflichtung zur Zahlung allenfalls noch nicht geleisteter Entgelte keinen Einfluss.

9. Schlussbestimmungen

- 9.1 Die HBW übernimmt keinerlei Haftung für Diebstahl, Verlust oder Beschädigung von mitgebrachten (Wert-)Gegenständen der/des Studierenden.
- 9.2 Die/der Studierende hat die Studieninfrastruktur (Gebäude, Ausstattung, Lehrmittel etc.) pfleglich zu behandeln und verursachte Schäden zu ersetzen.
- 9.3 Auf diesen Vertrag findet ausschließlich österreichisches Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts und der Verweisungsnormen Anwendung. Für Streitigkeiten aus diesem Vertrag wird die ausschließliche Zuständigkeit des sachlich zuständigen Gerichts in Eisenstadt vereinbart, wobei Rechte des/r Studierenden (laut § 14 KSchG und/oder Art 18 AEUV) davon unberührt bleiben.
- 9.4 Jede Erklärung im Zuge einer Vertragsbeendigung hat schriftlich an die zuletzt bekannt gegebene Abgabestelle oder per E-Mail an die zuletzt angegebene elektronische Zustelladresse zu erfolgen. Dies gilt auch für den Fall einer Vertragsbeendigung in beiderseitigem Einvernehmen.
- 9.5 Änderungen oder Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für ein Abgehen dieses Formerfordernisses. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht.

- 9.6 Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages ungültig, unwirksam oder lückenhaft sein, berührt dies nicht die übrigen Vertragsbestimmungen. Die Vertragspartner werden ungültige, unwirksame oder lückenhafte Bestimmungen durch solche ersetzen bzw. ergänzen, die dem wirtschaftlichen Zweck der ungültigen, unwirksamen oder lückenhaften Bestimmungen wirtschaftlich entsprechen bzw. möglichst nahekommen.
- 9.7 Dieser Ausbildungsvertrag ist gebührenfrei und wird ausschließlich im Wege der Telekommunikation geschlossen; eine Unterfertigung unterbleibt daher.